



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ackerstraße Ost“ am 10.06.2021**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 10.06.2021 wurde die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ackerstraße Ost“, rechtskräftig. Da jedoch der Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Folgen der Heilung nach Zeitablauf nicht korrekt erfolgte, wird die Satzung mit dem korrekten Hinweis nochmals deklaratorisch bekanntgemacht. Dies dient dazu, die Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO in Gang zu setzen.

An der Rechtskraft der Veränderungssperre ändert sich nichts.

---

### **Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Ackerstraße Ost“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.04.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 28.04.2021 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

## **SATZUNG DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD**

**über**

### **die Veränderungssperre für das Gebiet „Ackerstraße Ost“**

Aufgrund der §§14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen in öffentlicher Sitzung am 28.04.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ackerstraße Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre „Ackerstraße Ost“ umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung St. Georgen:

Flst-Nr.: 229 und 229/1

2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 25.03.2021 maßgebend.

## **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

## § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

### **Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Veränderungssperre kann dienstags bis donnerstags während der üblichen Dienststunden beim

Bürgermeisteramt St. Georgen, Stadtbauamt  
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen

eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich **oder elektronisch** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

St. Georgen, den 18.07.2022

  
Michael Nieger  
Bürgermeister